

Satzung

des Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt der Freien Demokratischen Partei nach der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der FDP.

Stand 18.11.2022

Inhalt

Präambel	2
§1 Aufbau	2
§2 Landessatzung	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit	3
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 8 Verfahren.....	3
§ 9 Wiederaufnahme.....	4
§10 Organe	4
§11 Mitgliederversammlung	4
§ 12 Beschlussfähigkeit	5
§ 13 Stimm- und Wahlrecht	5
§14 Vorstand	5
§15 Erweiterter Vorstand.....	5
§16 Wahl des Vorstands.....	5
§17 Vertretung des Kreisverbandes	6
§18 Beiträge	6
§19 Arbeitskreise.....	6
§20 Antragsrecht	6
§21 Zugänglichkeit.....	7
BEITRAGSORDNUNG.....	8
§ 1 Pflicht zur Beitragszahlung	8
§ 2 Selbsteinschätzung	8
§ 3 Höhe des Beitrages.....	8
§ 4 Sonderregelung für Schüler, Studenten, Auszubildende	8
§ 5 Sonderregelungen für Rentner etc.....	9

§6 Umlagen	9
§7 Mandatsträgerbeiträge	9

Präambel

Die Beschreibung von Funktionen, z.B. der Vorsitzende, ist generell geschlechtsneutral.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die Gültigkeit aller vorherigen Satzungen des Kreisverbandes.

§1 Aufbau

- (1) Der Kreisverband Karlsruhe ist ein nicht eingetragener Verein und eine selbständige Untergliederung des Landesverbandes Baden-Württemberg der Freien Demokratischen Partei.
- (2) Der Kreisverband kann als Untergliederung für einzelne oder alle Stadtteile oder für mehrere Stadtteile zusammen Ortsverbände einrichten, wenn dies zur Stärkung der Organisation, zur Wahrnehmung der örtlichen Interessen im Rahmen einer Ortschaftsverfassung oder aus anderen Gründen sinnvoll erscheint.

§2 Landessatzung

Sofern in dieser Satzung nichts oder Widersprüchliches geregelt ist, gilt die Landessatzung der FDP Baden-Württemberg.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, sowie jeder Deutsche, der im Ausland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird.
- (2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des Kreisverbandes einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der FDP ist.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.
- (4) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und neuen Orts- und Kreisverband anzuzeigen.

- (5) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Bei Streitfällen entscheidet der Landesvorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Landespartei bestehen oder erworben werden. Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Landesvorstandes, der über sie im Benehmen mit dem zuständigen Bezirksverband entscheidet.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss der aufnehmenden Gliederung.
- (8) Das Aufnahmeverfahren sollte binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (2) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch: 1. Tod, 2. Austritt, 3. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, 4. Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, 5. Ausschluss 6. Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach Maßgabe der Finanz- und Beitragsordnung der Bundessatzung § 11 (4) und (5).
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
- (3) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 8 Verfahren

- (1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand der Bundespartei, des Landesverbandes, des Bezirkes oder des Kreisverbandes gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.

- (2) Das Ausschlussverfahren vor dem Landesschiedsgericht regelt die Landesschiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann das Landesschiedsgericht durch einstweilige Anordnung gemäß § 17 der Landesschiedsordnung ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung in der Hauptsache ausschließen.
- (3) Gegen alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.
- (4) Mitglieder des Bundesvorstandes und bundesunmittelbare Mitglieder können nur vom Bundesschiedsgericht ausgeschlossen werden, das in diesen Fällen auch Rechtsmittelinstanz ist.

§ 9 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

§10 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Arbeitskreise

§11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sollen, falls erforderlich oder auf Antrag von mindestens 9 Mitgliedern des erweiterten Vorstandes oder von 15 Mitgliedern des Kreisverbandes durch den Kreisvorsitzenden einberufen werden. Die Einladung soll spätestens zwei Woche vorher erfolgen. Enthält die Tagesordnung Satzungsänderungs-Anträge, so muss die Einladung mindestens zwei Woche vorher erfolgen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss 4 Wochen vorher erfolgen. Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Aufgabe der ordentlichen MV ist:

- Entgegennahme der Berichte über die politische Tätigkeit und die Geschäftsführung,
- Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
- Aussprache,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl des erweiterten Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Wahl der Delegierten für Landes- und Bezirksparteitage,
- Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landes-Hauptausschuss gemäß den Bestimmungen der Landessatzung

Die Wahlperiode entspricht der Landessatzung. Gemäß Landessatzung erfolgt die Wahl der Organe des Kreisverbandes alle zwei Jahre. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Einladung ordnungsgemäß erfolgte und die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

§ 13 Stimm- und Wahlrecht

In der Kreismitgliederversammlung sind sämtliche Anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Kreismitgliederversammlung bezahlt haben.

Bei der Aufstellung von Kandidaten für das Europaparlament, Bundestag und Landtag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die länger als drei Monate der FDP angehören, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, am Kandidatenwahltag volljährig sind und den Erstwohnsitz im Kreisverband Karlsruhe-Stadt haben (§ 30 Absatz 3 der Landessatzung). Wählbar in den Kreisvorstand oder als Delegierter und Ersatzdelegierter ist nur, wer seinen Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Kreismitgliederversammlung, welche die Wahlen vornimmt, bezahlt hat. Dies gilt auch für die Kandidaten für das Europaparlament, Bundestag, Landtag und Gemeinderat, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind. Ausnahmen hiervon kann die Kreismitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der abstimmenden Mitglieder zulassen.

§14 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- Einem Kreisvorsitzenden,
- drei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister.

§15 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- 16 gewählten Beisitzern
- einem von den Jungen Liberalen Karlsruhe entsandten Vertreter, sofern dieser FDP-Mitglied ist
- dem Vorsitzendem der Liberalen Hochschulgruppe Karlsruhe
- der Fraktionsvorsitzende der Karlsruher FDP-Gemeinderatsfraktion, falls dieser nicht schon bereits ein gewähltes Mitglied ist.
- Das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, haben Bundestagsabgeordnete sowie Landtagsabgeordnete aus den Wahlkreisen des Stadtgebiets Karlsruhe, Stadträte, Bürgermeister, die Vorsitzenden der Ortsverbände und Vorsitzende von Arbeitskreisen, sofern diese FDP-Mitglied sind.

§16 Wahl des Vorstands

(1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl mit einfacher Mehrheit.

- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden schriftlich und geheim gewählt. Bei dieser Wahl sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Bei anderen als den in den Abs. 1 und 2 geregelten Wahlen kann - soweit höherrangige Vorschriften nicht entgegenstehen - von einer geheimen Wahl Abstand genommen werden, wenn nur eine Person zur Wahl gestellt ist und kein Widerspruch erhoben wird. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§17 Vertretung des Kreisverbandes

Dem Kreisvorsitzenden obliegt die Vertretung des Kreisverbandes. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn einer der drei stellvertretenden Vorsitzenden.

§18 Beiträge

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags eines jeden Mitglieds des FDP-Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt richtet sich nach den Bestimmungen der „Finanz- und Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei“ des FDP-Bundesverbandes.
- (2) Werden von übergeordneten Gliederungen der FDP-Umlagen oder Vergleichbares festgesetzt, die der Kreisverband pro Mitglied und Monat zahlen muss, sollen diese im Grundsatz zusätzlich zum Beitrag an die Mitglieder weiterbelastet werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Kreisvorstandes beschlossen wird. Dem Kreisverband angehörende Amts- und Mandatsträger sind entsprechend der Bundessatzung gehalten, zusätzlich zum regulären Beitrag einen Mandatsträgerbeitrag mit dem Kreisschatzmeister zu vereinbaren. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§19 Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes können Arbeitskreise eingesetzt werden. Diese sind mit einem eindeutigen Titel und einer kurzen Beschreibung der inhaltlichen Schwerpunktsetzung zu beschließen. Ein Vorsitzender ist durch den erweiterten Kreisvorstand zu wählen.
- (2) Arbeitskreise erarbeiten Grundlagen und Anträge für die thematische und programmatische Positionierung des Kreisverbandes. Die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises organisiert regelmäßige Veranstaltungen und Treffen und lädt alle interessierten Mitglieder hierzu ein. Der Kreisvorstand ist verpflichtet auf Verlangen des Arbeitskreisvorsitzenden Einladungen an alle Mitglieder weiterzuleiten. Die Kontaktdaten des Arbeitskreisvorsitzenden werden auf der Webseite des Kreisverbandes veröffentlicht, sofern dieser seine Zustimmung hierzu erteilt.
- (3) Arbeitskreise werden für maximal 2 Jahre eingesetzt und enden mit der ordentlichen Wahl eines neuen Kreisvorstands.

§20 Antragsrecht

- (1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes, vom Kreisvorstand und vom Kreisvorstand der Jungen Liberalen Karlsruhe gestellt werden. Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand leitet alle fristgerecht eingegangenen Anträge spätestens unmittelbar nach Ablauf der Frist aus Satz 2 an alle Mitglieder weiter.
- (2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist nach Abs. 1 in der Mitgliederversammlung selbst eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, ob der Antrag behandelt werden soll. Dringlichkeitsanträge, die eine Neuwahl von Organen zum Ziel haben, sind unzulässig.

- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge zu stellen.

§21 Zugänglichkeit

Die Satzung muss digital und öffentlich zugänglich sein und jedem Mitglied bei Eintritt, sowie bei Änderungen der Satzungen oder auf Nachfrage zugesandt werden.

Die Satzung tritt am 18.11.2022 in Kraft.

BEITRAGSORDNUNG

Gemäß § 18 der Satzung des FDP Kreisverbandes Karlsruhe-Stadt

§ 1 Pflicht zur Beitragszahlung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

§ 2 Selbsteinschätzung

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege einer Selbsteinschätzung gegenüber dem Kreisverband erklärt. Erklärt sich das Mitglied nicht, so gilt Stufe A in § 3. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, solange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

§ 3 Höhe des Beitrages

Die Beiträge sind nach folgender Euro-Einkommensstaffel zu entrichten:

Stufe	Bruttoeinkünfte monatlich	Mitgliedsbeitrag monatlich
A	Bis 2.600	10
B	2.601 bis 3.600	15
C	3.601 bis 4.600	20
D	4.600 bis 5.600	25
E	Über 5.600	30

(*Zzgl. Umlagen, siehe § 6)

§ 4 Sonderregelung für Schüler, Studenten, Auszubildende

Der Beitrag für

- Schülerinnen und Schüler
- Studentinnen und Studenten
- Auszubildende
- Wehr- und Ersatzdienstleistende

beträgt 1,-€* monatlich. (*Zzgl. Umlagen, siehe §6)

Mitglieder, die nach obigen Kriterien eingestuft werden, müssen bis spätestens 01.12. eines Jahres für das Folgejahr durch eine entsprechende Bescheinigung ihre Zugehörigkeit zu obiger Gruppe nachweisen. Wird diese Bescheinigung nicht vorgelegt, wird ab 1.1. des Folgejahres der normale Mindestbeitrag erhoben. Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, den Kreisvorstand jeweils im Dezember zu unterrichten.

§ 5 Sonderregelungen für Rentner etc.

Der Kreisvorstand ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Beitrag für

-Rentner

-Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen

-sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von den Regelungen des § 3 festzusetzen. Der Beitrag soll den Beitrag nach § 4 nur in Fällen äußerster finanzieller Härte unterschreiten. Der Kreisschatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen und dem Kreisvorstand unverzüglich zu berichten. Sind die Voraussetzungen für die Ermäßigung weggefallen, soll der Kreisvorstand die Sonderregelung aufheben.

§6 Umlagen

Der monatliche Beitrag nach §§ 3 bis 5 erhöht sich grundsätzlich nach § 18 Abs. 2 der Satzung um die Umlagen, die übergeordnete Gliederungen der FDP (Bundes-, Landes- und Bezirksverband) erheben. Dazu zählt ebenfalls die Sonderzahlung des Bundesverbands. Im Anwendungsbereich des § 5 legt der Kreisvorstand auch die Umlagen einvernehmlich fest. Sie sollen die Umlagen für Schüler nur in Fällen äußerster finanzieller Härte unterschreiten.

§7 Mandatsträgerbeiträge

Dem Kreisverband angehörende Amts- und Mandatsträger sollen zusätzlich zum regulären Beitrag mit dem Schatzmeister einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag vereinbaren. Dabei soll sich der Schatzmeister an folgender Staffel orientieren:

- Mitglieder der Regionalversammlung 20,--€
- Mitglieder des Gemeinderates 50,--€
- Mitglieder des Landtages 150,--€
- Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments sowie Ministerinnen und Minister, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, politische Beamtinnen und Beamte, Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte 200,--€

Bei dem Mandatsträgerbeitrag handelt es sich nach dieser Beitragsordnung nicht um eine Rechts-, sondern um eine Ehrenpflicht (nobile officium). Abweichende Vereinbarungen, z.B. durch Verpflichtungserklärungen von Kandidaten für den Fall, dass ihre Kandidatur Erfolg hat, bleiben unberührt.

Die Beitragsordnung tritt in geänderter Form am 18.11.2022 in Kraft.